

TARIFBESTIMMUNGEN

für den

Überlandlinienverkehr

gemäß Paragraph 42 und 43 PBefG

gültig ab

01.08.2021

für die

Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (VH)
Breidingstraße 1b
29614 Soltau



1	GELTUNGSBEREICH.....	3
2	FAHRAUSWEISE	3
2.1	Einzelfahrausweise.....	3
2.2	Mehrfahrtenkarten	3
2.3	Allgemeine Zeitkarten	3
2.3.1	Monatskarten.....	3
2.3.2	Wochenkarten	3
2.3.3.	Jahresabonnement.....	4
2.3.3.1	Verlust oder Beschädigung von Abo-Fahrkarten.....	4
2.4	Schülerzeitkarten.....	4
2.4.1	Schülermonatskarten	5
2.4.2	Schülerwochenkarten.....	5
2.4.3	Schülersammelzeitkarten	5
2.4.4	SEK II Schülerkarte Abo (01.08.2020 bis 31.07.2022).....	6
2.5	Gruppenfahrausweis.....	6
2.6	Netzkarten	7
3	FAHRPREISE	7
3.1	Berechnung der Fahrpreise.....	7
3.2	Ermäßigung auf Gruppenfahrausweise	7
3.3	Ermäßigung für Kinder	7
3.4	Beförderung von Schwerbehinderten	7
4	BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	7
	ANLAGE 1A FAHRPREISTABELLE DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT HEIDEKREIS (GÜLTIG AB 01.08.2020).....	8
	ANLAGE 1B STADTTARIF SOLTAU.....	9
	ANLAGE 1C HEIDE-SHUTTLE	10
	<u>ANLAGE 1D SOMMERFERIENTICKET.....</u>	<u>10</u>
	ANLAGE 2 LINIENNETZ- UND TARIFZONENPLAN.....	10
	ANLAGE 3 NIEDERSACHSENTARIF/HVV-GEMEINSCHAFTSTARIF (HVV).....	11

1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für den Überlandlinienverkehr der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis. Es gelten die Fahrpreise entsprechend der Fahrpreistafel in der Anlage 1

2 Fahrausweise

Alle Fahrkarten - ausgenommen Jahresabonnement und Schülersammelzeitkarten - werden in den Omnibussen verkauft.

2.1 Einzelfahrausweise

Regelfahrausweise berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zu einer einmaligen Fahrt auf der gelösten Strecke ohne Fahrtunterbrechung. Sie berechtigen zum Umsteigen, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt mit dem gleichen Wagen nicht erreicht werden kann. Das Umsteigen muss auf die nächstmögliche Verbindung erfolgen und ist nur an den Haltestellen der in Betracht kommenden Linien zulässig.

Rück- und Rundfahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde, auf einem anderen Weg zum Ausgangspunkt oder zu einem diesem nahegelegenen Punkt, sind unzulässig.

2.2 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden für eine bestimmte Strecke gelöst. Sie gelten für eine bestimmte Anzahl von Fahrten bzw. Haltestellen gemäß Aufdruck an allen Tagen. Sie sind zeitlich nicht begrenzt und übertragbar. Mehrfahrtenkarten werden vor Antritt der Fahrt vom Fahrpersonal entwertet.

2.3 Allgemeine Zeitkarten

Es kann so oft umgestiegen werden, wie es unter Einhaltung des kürzesten Weges notwendig ist.

Es kann an allen gemeinsam von mehreren Linien bedienten Haltestellen umgestiegen werden.

2.3.1 Monatskarten

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke an allen Tagen. Sie sind auf jedermann übertragbar.

2.3.2 Wochenkarten

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie sind auf jedermann übertragbar.

2.3.3. Jahresabonnement

Das Jahresabonnement gilt für einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten an allen Tagen und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Es wird nur über die Geschäftsstelle in Soltau verkauft und ist auf jedermann übertragbar. Der Fahrpreis beträgt das 10,5-fache einer Monatskarte und wird in 12 gleichen Monatsraten vom Bankkonto des Kunden abgebucht. Hierzu ist der VH eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Wird die Karte vor Ablauf von 12 Monaten zur Erstattung des Restbetrages an die VH zurückgegeben, so erfolgt eine Anrechnung vom Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit bis zum Zeitpunkt der Rückgabe nach Monats- und Wochenkarten sowie nach Einzelfahrausweisen.

2.3.3.1 Verlust oder Beschädigung von Abo-Fahrscheinen

Bei Verlust oder Beschädigung des Fahrscheins hat der Kunde die Pflicht, dies unverzüglich schriftlich oder persönlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Der beschädigte Fahrausweis wird eingezogen. Das Bearbeitungsentgelt für die Neuausstellung beträgt 21 €. Sofern das Entgelt nicht bei der Abholung der Zweitausfertigung bezahlt worden ist, wird der Betrag im Rahmen der bereits erteilten Einzugsermächtigung vom genannten Konto abgebucht.

2.4 Schülerzeitkarten

Voraussetzung für das Lösen einer Schülerzeitkarte ist eine Berechtigungskarte. Der Antragsteil ist vom Fahrgast auszufüllen und von Personen über 15 Jahre durch die Schule bzw. durch den Auszubildenden oder die Ausbildungsstelle für Praktikanten zu bestätigen. Die Berechtigungskarte berechtigt zum wahlweisen Lösen einer Schülermonats- oder Schülerwochenkarte für die angegebene Fahrstrecke. Schülerzeitkarten sind nicht übertragbar und haben nur in Verbindung mit der Berechtigungskarte Gültigkeit.

Ausnahmen bildet der Absatz 9,10

Hier kann der Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste erbracht werden.

Bezugsberechtigt sind:

- 1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 2) nach Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 3) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, AkademienMit Ausnahme der Veranstaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
- 4) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Punkt 3) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig sind;
- 5) Personen, die nach einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- 6) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsausbildungsgesetzes

zes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

- 7) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- 8) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- 9) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenansatz von der Verwaltung erhalten;
- 10) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung erlischt, wenn der Inhaber selbstständig beruflich tätig ist oder ein Beschäftigungsverhältnis eingeht. Der Nachweis der Berechtigung wird ungültig, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

2.4.1 Schülermonatskarten

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

2.4.2 Schülerwochenkarten

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

2.4.3 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten werden an alle unter Pos. 2.4 Bezugsberechtigten Personen in der Geschäftsstelle in Soltau verkauft. Sie werden jeweils für ein Schuljahr ausgegeben und setzen sich aus den für das Schuljahr erforderlichen Schülermonats- und Schülerwochenkarten zusammen. Sie haben entsprechend dieser Karten Gültigkeit.

2.4.4 SEK II Schulkarte Abo (01.08.20 bis 31.07.22)

SEK II Schulkarten gelten ab dem angegebenen Startdatum an allen Tagen bis zum Schuljahresende und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten, mit den Bussen der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis, auf der angegebenen Strecke. Die Karte ist nicht übertragbar.

Die SEK II Schülerkarte hat keine Gültigkeit für Fahrten im Zugverkehr.

„Abweichend von Nr. 2.4 sind für diese Karte nur Schülerinnen und Schüler bezugsberechtigt, die eine schulische Ausbildung in Form von Teilzeit- oder Vollzeitunterricht in den Jahrgängen 11 bis 13 an den.

- 1) Gymnasien und Kooperativen Gesamtschulen
- 2) Ersatzschulen nach § 142 Nieders. Schulgesetz
- 3) Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen:

Im Landkreis Heidekreis absolvieren. Weitere Voraussetzung für den Bezug ist, dass die Schule mehr als 4,5 km (mindestens außerhalb der VH-Zone, in der die Schule liegt) von der Wohnung entfernt ist.

Die SEK II Schulkarte wird als Abonnementkarte ausgegeben. Der Antrag ist vom Fahrgast auszufüllen, durch die Schule zu bestätigen und der Geschäftsstelle der Verkehrsgemeinschaft zuzuleiten. Der Fahrpreis wird monatlich im Voraus vom Bankkonto des Kunden abgebucht. Hierzu ist der VH eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Eine vorzeitige Kündigung des Abonnements ist nur zum Monatsende möglich und nur dann, wenn wegen Umzugs keine Karte mehr benötigt wird. Im Falle eines Schulabbruchs, erlischt die Berechtigung zur Benutzung der Karte. Die Abrechnung erfolgt für den gesamten Monat.

Bei Kündigung des Abonnements oder Schulabbruch ist die Karte unverzüglich der Geschäftsstelle zurückzusenden.

Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich

Bei Beschädigung oder Verlust der SEK II Schülerkarte hat der Kunde die Pflicht, unverzüglich die Geschäftsstelle der VH, schriftlich oder persönlich zu informieren und die entsprechende beschädigte Karte vorzulegen. Das Bearbeitungsentgelt beträgt 21 € und wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht, sofern es nicht bei Abholung der Zweitausfertigung bezahlt worden ist. Die als verlorenen gemeldete SEK II Schülerkarte ist dann ungültig, im Sinne der Beförderungsbedingungen.

Ist eine Abbuchung des Fahrpreises von dem in der Einzugsermächtigung genannten Kontos nicht möglich, hat die Geschäftsstelle der VH das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat oder
- bereits mindestens 2 Rücklastschriften innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der gesamte, noch nicht bezahlte Fahrpreis bis zum Ende des jeweiligen Monats einschließlich anfallender Rückbuchungskosten wird der Kunde in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wird sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde kann seine ausgestellte SEK II Schülerkarte bis zum Ende des berechneten Monats nutzen.

2.5 Gruppenfahrausweise

Gruppenfahrausweise werden für Gruppen von mindestens 10 Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, ausgegeben, soweit die Beförderung im Rahmen der fahrplanmäßigen Leistung möglich ist. Der Fahrpreis ist geschlossen von einer Person

zu entrichten. Gruppenfahrten müssen 3 Arbeitstage vor Fahrtantritt bei der Geschäftsstelle der VH angemeldet werden. Eine Gruppenanmeldung ist keine Garantie auf Beförderung.

2.6 Netzkarten

Monats- und Wochenkarten sowie Jahresabonnement (allgemeine Zeitkarten) für 6 Zonen und mehr werden als Netzkarten ausgegeben und berechtigen zu Fahrten innerhalb des gesamten Tarifgebietes.

3 Fahrpreise

3.1 Berechnung der Fahrpreise

Der Berechnung der Fahrpreise liegen das Tarifzonenverzeichnis (Anlage 2) und die Fahrpreistafel (Anlage 1) zugrunde. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Anzahl der Zonen (einschließlich Anfangs- und Zielzone), die anhand des Linienverlaufs durchfahren wird. Gibt es mehrere Linienführungen, gilt für die Fahrpreisberechnung die vorrangig verwendete Linienführung. Bei Kurzstrecken zählt die Ein- und Ausstiegshaltestelle mit. Als Regelfahrpreis gilt der Fahrpreis für eine einfache Fahrt einer erwachsenen Person. Ermäßigungen beziehen sich, soweit nichts anderes vermerkt ist, stets auf den Regelfahrpreis. Fahrpreise, die einen nicht durch 10 teilbaren Betrag ergeben, werden auf den nächsten vollen 10-Cent-Betrag aufgerundet.

3.2 Ermäßigung auf Gruppenfahrausweise

Auf Gruppenfahrausweise wird eine Ermäßigung von 50% des Einzelfahrpreises für Erwachsene gewährt. Er ist für mindestens 10 Erwachsene zu zahlen. Kinder erhalten keine weitere Ermäßigung. Ein einzelnes Kind erhält keine weitere Ermäßigung und zählt als 1 Erwachsener.

3.3 Ermäßigung für Kinder

Kinder unter 4 Jahre in Begleitung eines Fahrgastes im mindestens schulpflichtigen Alter werden unentgeltlich befördert, jedoch nicht mehr als zwei Kinder je Begleitperson. Kinder ab 4 Jahre bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erhalten eine Ermäßigung von 50% auf den Regelfahrpreis.

3.4 Beförderung von Schwerbehinderten

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem SchwbG sind, werden nach den Bestimmungen des SchwbG unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis eine gültige Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, wird eine Begleitperson unentgeltlich mit befördert.

4 Beförderungsbedingungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (BefBed VH) von 01.08.2020.

Anlage 1a Fahrpreistabelle der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (gültig ab 01.08.2021)

(Preise in €)

Zone	Einzel-fahr-schein	Vierer-karte	Wochen-karte	Ergän-zungs-karte Woche*	Monats-karte	Ergän-zungskarte Monat*	Jahresabo (monatlich)	SEK II Schul-karte Abo (monatlich)	Ergän-zungs-karte Jahresabo (monatlich)*	Schüler-wochen-karte	Ergän-zungs-karte Schüler-Wo-che*	Schüler-monatskarte	Ergän-zungskarte Schüler-monat*
1	1,40	4,80	9,50	4,70	32,40	16,20	340,00 (28,30)		170,00 (14,20)	7,10	3,50	24,30	12,10
2	1,80	6,20	13,00	6,50	44,20	22,10	464,00 (38,60)		232,00 (19,30)	9,70	4,80	33,10	16,50
3	2,20	7,60	16,10	8,00	55,30	27,60	581,00 (48,40)	Jede Zone 180,00 (15,00)	290,50 (24,20)	11,90	6,00	41,40	20,70
4	2,80	9,70	21,10	10,50	72,20	36,10	758,00 (63,10)		379,00 (31,60)	15,60	7,80	54,10	27,00
5	3,30	11,40	25,20	12,60	86,40	43,20	907,00 (75,50)		453,50 (37,80)	18,90	9,40	64,50	32,30
6+	3,90	13,50	30,40	15,20	105,40	52,70	1.107,00 (92,20)		553,50 (46,10)	22,80	11,40	78,40	39,20

*wird nur bei Vorlage einer HVV-Zeitkarte angeboten.

Kurzstrecken bis zu drei Haltestellen

Für Fahrten bis zu drei Haltestellen gilt ein Kurzstreckentarif: 0,70 € (Kinder bis zum vollendeten 12 Lebensjahr 0,40 €) pro Fahrt. (Die Einstiegshaltestelle zählt als erste Haltestelle). Für den Kurzstreckentarif können 10-er Karten erworben werden.

Anlage 1b Stadttarif Soltau (gültig ab 01.01.2018)

Für Einzelfahrscheine gelten im Bereich der Stadt Soltau folgende Fahrpreise:

Kernstadt einschließl. Einfrielingen, Harber, Tiegen: **0,70 € (Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 0,40 €)**

Ahlften, Ellingen/Wiedingen, Leitzingen, Meinern, Oeninge, Tetendorf: **1,00 € (Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 0,50 €)**

Brock, Deimern, Dittmern, Hötzingen, Stübeckshorn, Marbostel, Mittelstendorf, Moide,

Woltem, Wolterdingen, Friedrichseck: **1,50 € (Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 0,80 €)**

Anlage 1c Heide-Shuttle (gültig ab 01.08.2018)

Auf den Linien des Heide-Shuttles werden Fahrgäste unentgeltlich befördert. Mitgeführte Fahrräder werden kostenlos befördert.

Anlage 1d SommerFerienTicket

Das SommerFerienTicket wird mit Ausnahme der Linienverkehre der Prüser Bus GmbH in allen Buslinien der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis während der jeweiligen Gültigkeit in Verbindung mit dem zugehörigen Nachweis als Fahrausweis anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen des SommerFerienTickets.

Anlage 2 Liniennetz- und Tarifzonenplan

Anlage 3 Niedersachsentarif/HVV-Gemeinschaftstarif (HVV)

Bartarif

Fahrkarten des Bartarifs im Niedersachsentarif und im HVV-Tarif berechtigen im Rahmen der Anschlussmobilität ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit den Bussen zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche.

SPNV-Station	Geltungsbe- reich
Wintermoor	2 Zonen
Schneverdingen	2 Zonen
Wolterdingen(Han)	2 Zonen
Soltau Nord	2 Zonen
Soltau(Han)	2 Zonen
Dorfmark (nur Niedersachsentarif)	2 Zonen
Bad Fallingbostel (nur Niedersachsentarif)	2 Zonen
Walsrode (nur Niedersachsentarif)	2 Zonen
Hodenhagen (nur Niedersachsentarif)	2 Zonen
Lindwedel (nur Niedersachsentarif)	2 Zonen
Schwarmstedt (nur Niedersachsentarif)	2 Zonen
Munster(Örtze)	2 Zonen

Zeitkarten

Niedersachsentarif: Zur Nutzung der Verkehrsmittel des VH im Vor- und Nachlauf zu SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start- und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden. Der örtliche Geltungsbereich der Fahrtberechtigung ist nachfolgend aufgeführt und ist zusätzlich auf der Zeitkarte des Niedersachsentarifs aufgedruckt.

SPNV-Station	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B
Wintermoor	1 Zone	2 Zonen
Schneverdingen	1 Zone	2 Zonen
Wolterdingen(Han)	1 Zone	2 Zonen
Soltau Nord	1 Zone	2 Zonen
Soltau(Han)	1 Zone	2 Zonen
Dorfmark	1 Zone	2 Zonen
Bad Fallingbostel	1 Zone	2 Zonen
Walsrode	1 Zone	2 Zonen
Hodenhagen	1 Zone	2 Zonen
Lindwedel	1 Zone	2 Zonen
Schwarmstedt	1 Zone	2 Zonen

Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

HVV-Tarif: Zur Nutzung der Verkehrsmittel des VH-Tarifs im Vor- und Nachlauf sowie parallel zu der auf den SPNV-Zeitkarten des HVV-Tarifs angegebene Start- und/oder Zielzone bzw. Tarifringen können bei Bedarf ermäßigte Ergänzungszeitkarten erworben werden. Die ermäßigten Ergänzungszeitkarten sind in den Bussen und der Geschäftsstelle der VH gegen Vorlage der HVV-Karte zu erwerben.

Pauschaltickets

Das Niedersachsen-Ticket wird im gesamten Verkehrsgebiet anerkannt.

Die Nicht- oder Teilnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Es gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs.